



Marktgemeinde **Rastendorf**

3532 Rastendorf 30 | Tel.: + 43 (0)2826 289 | Fax: +43 (0)2826 289 – 20
gemeinde@rastendorf.at | www.rastendorf.at



Marktgemeinde
Rastendorf

Bezug

Gemeindestraßen GNR 1374, GNR
1372/4, GNR 1375/1, GNR 1388

KG Niedergrünbach, Arbeiten auf oder
neben der Straße, Bewilligung

BearbeiterIn

Karin Houschko
karin.houschko@rastendorf.at

Durchwahl

DW 25

Datum

14.08.2024

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Rastendorf verordnet gem. § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Grab- und Leitungsverlegearbeiten in offener Bauweise auf oder neben den Gemeindestraßen GNR 1374 im Bereich der Kreuzung mit GNR 1375/1 und GNR 1388, sowie GNR 1372/4, KG Niedergrünbach, folgende vorübergehende Verkehrsbeschränkungen vom 19. August 2024 bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 30. Oktober 2024:

- a. „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“: Gemeindestraße GNR 1374 im Bereich der Kreuzung mit GNR 1375/1 und mit GNR 1388, sowie GNR 1372/4, KG Niedergrünbach. Verkehrszeichen gemäß § 52/1 StVO 1960, mit dem Zusatz „Durchfahrt gesperrt. Ausgenommen Baustellenverkehr und Zufahrt Anrainer“.
Für die Zeit der Totalsperre ist eine örtliche Umleitungsstrecke zu beschildern.
- b. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist, sofern die Durchsicht durch den Einengungs- und Annäherungsbereich mit einer maximalen Länge des Einengungsbereiches von 50m und die maßgebende Spitzen-stunde kleiner als 500 FZ/h gegeben sind
- c. Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h: 30m vor bis 25m nach der jeweiligen Baustelle während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder Splittfahrbahn oder Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)
- d. „Ende von Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der erforderlichen Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 90 der Straßenverkehrsordnung 1960



Marktgemeinde Rastendorf

Gerhard Wandl
Bürgermeister